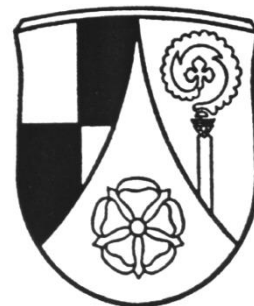


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 8

26. April

2019

INHALT:

Nachruf Herrn Richard Fumy

**Aufstellung der Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht
Ansbach;
Amtsperiode 01.04.2020 bis 31.03.2025**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im unteren
Schwarzachtal (AZuS) für das Haushaltsjahr 2019**

Nachruf Herrn Richard Fumy

Der Landkreis Roth nimmt Abschied von seinem langjährigen Mitarbeiter

Richard Fumy

26 Jahre bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2013 war er bei unserer Landkreisverwaltung beschäftigt. Er war als Leiter der Registratur Herr über mehr als 3.000 Meter Akten. Richard Fumy war eine Institution. Die ihm anvertrauten Unterlagen wurden mit größter Zuverlässigkeit archiviert und gepflegt. Sein Wissen und seine reiche Erfahrung waren auch außerhalb des Landkreises gefragt.

Wir nehmen Abschied von einem zuverlässigen, fleißigen und stets pflichtbewussten Mitarbeiter und Kollegen. Wir danken ihm für seinen engagierten Einsatz. Unsere herzliche Anteilnahme gilt seiner Ehefrau.

Für den Landkreis Roth

Herbert Eckstein
Landrat

Edith Pichl
Personalratsvorsitzende

Teil Landratsamt

2-mut-4580-2019-373

**Aufstellung der Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Ansbach;
Amtsperiode 01.04.2020 bis 31.03.2025**

Anfang nächsten Jahres werden von einem Wahlausschuss, der bei jedem Verwaltungsgericht bestellt ist, die ehrenamtlichen Verwaltungsrichterninnen und -richter aus den Vorschlagslisten der kreisfreien Städte und Landkreise für die Amtsperiode vom 01.04.2020 bis 31.03.2025 neu gewählt.

Es handelt sich dabei um ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die zusammen mit den Berufsrichterinnen und -richtern in verwaltungsrechtlichen Verfahren beim Verwaltungsgericht Ansbach entscheiden. Sie wirken dabei als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit den gleichen Rechten wie die berufsmäßigen Richterinnen und Richter mit.

Aus dem Landkreis Roth sind durch den Kreistag Personen vorzuschlagen, aus denen der beim Verwaltungsgericht Ansbach eingesetzte Wahlausschuss die erforderlichen Personen auswählen wird.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Sie sollen das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes, d. h. im Regierungsbezirk Mittelfranken, haben.

Vom Amt als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter sind ausgeschlossen:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zur/Zum ehrenamtlichen Richterin/Richter können nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter unterliegen einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue. Somit darf zur/zum ehrenamtlichen Richterin/Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nur berufen werden, wer nachweisbar die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung einzutreten.

Die ehrenamtlichen Richter erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG).

Wer ein solches Amt anstrebt, kann beim Landratsamt Roth, Abteilung 2 (Kommunale und soziale Angelegenheiten), Weinbergweg 1, 91154 Roth, schriftlich die Aufnahme in die Vorschlagsliste unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsort, Geburtstag, Beruf und Wohnanschrift beantragen. Ein entsprechendes **Formblatt für Ihre Bewerbung** kann unter dieser Adresse angefordert werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Sitzungsdienst **anstrengend und zeitraubend** sein kann und dass deshalb entsprechende Anforderungen an die Gesundheit und zeitliche Verfügbarkeit der bewerbenden Person gestellt werden müssen. Jede/r Interessentin/Interessent soll daher in ihrer/seiner Bewerbung auch zum Ausdruck bringen, dass sie/er **bereit und in der Lage ist, das Amt des ehrenamtlichen Richters auch tatsächlich wahrzunehmen**.

Die Bewerbung muss dem Landratsamt bis **spätestens 28. Juni 2019** vorliegen.

Für Fragen steht Ihnen Frau Huber unter der Telefonnummer 09171/81-1342 zur Verfügung.

Roth, den 16.04.2019

Muth
Regierungsdirektor

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal (AZuS) für das Haushaltsjahr 2019

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal (AZuS) amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 11.04.2019, Nr. 20 – Az 027-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine genehmigungspflichtige Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Der Haushaltsplan liegt nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal, Neues Rathaus, Schwabacher Straße 8, 90530 Wendelstein, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf. Im übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der genannten Geschäftsstelle eingesehen werden.

Haushaltssatzung

des

Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal (AZuS)

(Landkreis Roth) für das **Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal (AZuS) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **1.604.923,00 EUR**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **2.000.446,00 EUR**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

	Betriebs- umlage	Investitions- umlage	Schuldendienst- umlage	Gesamtumlage
Markt Wendelstein	908.275,84 €	1.168.696,80 €	40.445,04 €	2.117.417,68 €
Markt Schwanstetten	393.216,98 €	505.960,20 €	17.509,74 €	916.686,92 €
Stadt Nürnberg (OT Kornburg)	195.336,18 €	251.343,00 €	8.698,22 €	455.377,40 €
Summe	1.496.829,00 €	1.926.000,00 €	66.653,00 €	3.489.482,00 €

Die Betriebsumlage und die Schuldendienstumlage sind in vierteljährlichen Abschlagszahlungen und zwar jeweils zu Beginn eines Quartals zur Zahlung fällig.

Die Investitionsumlage ist in vier gleichen Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.06. und 15.08.2019 zur Zahlung fällig.

Bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung sind die Zahlungen in der Höhe des Vorjahres zu leisten.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 230.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Wendelstein, 17.04.2019
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
im unteren Schwarzachtal

Werner Langhans
Verbandsvorsitzender